

- b) diejenigen vom Brande verschonten Gebäude, welche zu Durchführung des in Folge von Feuersbrünsten im Einverständnisse mit der Brandversicherungscommission von der Baupolizeibehörde vorgeschriebenen allgemeinen Neubauplans abgetragen werden müssen, und
- c) die Beschädigungen der Gebäude durch Gewitter, bei welchen keine zur Flamme gediehene Entzündung (sogenannte kalte Wetterschläge) stattgefunden haben.

Sodann haben

II.

um Errichtung einer Landesmobiliarfeuerversicherungsanstalt und deren Verbindung mit der Immobilienbrandversicherungsanstalt die gedachten Communalbehörden zu Hartha und Waldheim und der Lehngutsbesitzer Karl Friedrich Uhlich in Rothensdorf, so wie

III.

um Errichtung einer Hagelschadenversicherungslandesanstalt und deren Verbindung mit der Immobilienbrandversicherungsanstalt die schon erwähnten Behörden zu Hartha und Waldheim und der gedachte Uhlich, so wie eine Anzahl Grundbesitzer in Mulschen, Zschannewitz, Ublasz, Querwitzsch, Badewitz, Zschwitz, Wagemitz, Löptitz, Wernsdorf, Böhlitz, Göttwitz, Döbern, Wetteritz, Poda, Jesewitz, Taucha, Sommerfeld, Plauszig, Borsdorf, Hutschfeld, Wolfshain, Guldengossa, Probsthaida, Neutsch, Perdis, Holzhausen, Zuckelhausen, Trehan, Ehrena, Delzschau, Wandeln, Morgendorf, Eutritsch, Störnthäl, Kömmlich, Engelsdorf, Liebertwolkwitz und Großpössa, endlich der landwirthschaftliche Verein zu Mächern angeführt, und es sind diese Petitionen in den Kammeritzungen vom 13. October 19. und 29. November 1845, vom 3., 9., 13., 23. und 24. Februar 1846 unter den Registrandennummern 143, 388, 452, 998, 1049 bis 1054, 1089, 1156 und 1161 der dritten Deputation zur Begutachtung zugewiesen worden, welche nun, beziehentlich nach vorausgegangener Vernehmung mit dem Herrn Staatsminister des Innern, folgenden Bericht erstattet.

Zu I. 1.

Das Classificationssystem betreffend.

Die Petenten schicken voraus, daß die bei der Landesanstalt versicherten Summen den Herstellungsaufwand der städtischen Häuser nicht decken, und suchen diesen Uebelstand theils in dem Ausschluß des Classificationssystems, theils in den Vorschriften, wonach die Gebäude, behufs ihrer Eintragung in die Cataster, abgeschätzt werden.

Gegen den Ausschluß des Classificationssystems, welches hier zunächst in Frage kommt, führen die Petenten hauptsächlich Folgendes an:

In jeder auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaft müßten die Beiträge des Einzelnen mit dem Vortheile, den er möglicherweise aus der Vereinigung ziehen könne, im Verhältniß stehen.

Sonach könne man bei Feuerversicherungsanstalten den Besitzern feuerfester, in mit guten Böschanstalten versehenen Orten gelegener Häuser, weil bei ihnen Brandunglück seltener eintrete, nicht eben so hohe Beiträge ansinnen, als den Besitzern der Häuser, bei denen die Feuergefährlichkeit größer sei.

Selbe dieser Grundsatz schon bei allen Privatversicherungsanstalten, so müsse derselbe bei der Landesanstalt, weil sie eine Zwangsanstalt sei, um so mehr Geltung haben.

Und obschon dieser Grundsatz bei den Landtagen 1833, 1836 vielseitig anerkannt, und auch nachgewiesen worden sei, daß Dresden und Leipzig in der Zeit von 1826 bis 1836 ungefähr 150,000 Thlr. — Beiträge geleistet, dagegen nicht ganz 8,000 Thlr. — Brandschadenvergütung erhalten, mithin zum Besten der feuergefährlichen kleinen Häuser ein Opfer von durchschnittlich 14,000 Thlr. — jährlich gebracht hätten, so habe man sich doch gegen das Classificationssystem entschieden.

Eine Folge hiervon sei die in größern Städten stattfindende ganz ungenügende Versicherung, indem die Besitzer der darin befindlichen Häuser, um ihre Beiträge möglichst niedrig zu stellen, die Gebäude mit Ausschluß des Mauerwerkes und der steinernen Treppen, und noch überdies nicht nach dem vollen übrigen Taxwerthe versicherten, sondern dabei bis auf die Hälfte, wie gesetzlich nachgelassen sei, herabgingen, folglich, wenn doch einmal ein Brandunglück sich ereigne, mit dem Betrage der Brandschadenvergütung niemals die Gebäude wiederherstellen könnten, weil, bei starken Brandbeschädigungen, auch das angeblich unverbrennliche Mauerwerk, durch Erhitzung und Aufspritzen des Wassers, zum größten Theile unbrauchbar werde. Es sei daher für einen solchen Hausbesitzer nur die traurige Alternative, entweder auf genügende Versicherung zu verzichten, oder enorme, mit der Feuergefährlichkeit im Mißverhältnisse stehende Beiträge zu entrichten, was mit dem Zwecke des Gesetzes und dem Zwange der Anstalt im Widerspruche stehe, und mit der Rücksicht auf größere Armuth des platten Landes oder auf Vereinfachung der Cataster nicht zu rechtfertigen sei.

Der Beitrag von $2\frac{5}{108}$, welcher in den Jahren 1840 bis 1845 durchschnittlich auf 1,000 Thlr. — Versicherung komme, sei aber für gut gebaute Häuser ein viel zu hoher, als daß deren Besitzer die Feuergefährlichkeit und größern Eigenthumsverlust nicht lieber wagen, als so verhältnißmäßige Beiträge fortzahlen, und deshalb mit Ausschluß des Mauerwerkes das Gebäude nur nach dem niedrigsten Satze des noch übrigen Taxwerthes versichern sollten.

Die Deputation kann zu Andeutung dessen, was der Einführung des Classificationssystems entgegensteht, theils auf die dem Gesetzentwurfe beigegebenen Motive zu §. 39,

Landtagsacten 1833, I. Abth. 1. Bd. S. 478,

theils auf die ständischen Berathungen darüber, und was sonst bei nachherigen Landtagen über diesen Gegenstand verhandelt worden ist, sich beziehen und fast dies in Folgendem zusammen.

a) Die Richtigkeit des Classificationssystems werde anerkannt, sobald die Versicherung eine freiwillige sei; es falle aber dieses Princip, sobald die Versicherung eine erzwungene sei und der Versicherte sich dem unterwerfen müsse, was ihm gleichwohl Schaden bringe.

b) Feuergefährliche Gebäude und diejenigen, welche es in geringern Graden wären, hätten das mit einander gemein, daß sie, nicht den Bauwerth, sondern den auf der Abnutzung sich ergebenden Zeitwerth vorausgesetzt, für die, letztern nie übersteigende Summe im Falle eines Brandes nicht wieder hergestellt werden könnten. Nur der Unterschied bestehe dabei, daß größere Gebäude in den Wiederherstellungskosten, sobald sie nur